

Schutzkonzept im Pfarrverband Riedering

Institutionelles Schutzkonzept

Stand Mai 2024

RR 03.11.2016 a 25.07.2018

© Ralph Regensburger, Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel / Vorwort	4
1 Präventionsansatz	6
1.1 Begriffsdefinitionen	6
1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen	6
1.1.2 Der Präventionsbegriff	7
1.2 Risikoanalyse	8
1.3 In Präventionsfragen geschulte Person	9
1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung	9
2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen.....	11
2.1 Ministrantenarbeit	11
2.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie	11
2.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung	11
2.4 Jugendfahrten.....	12
2.5 Wochenendfahrten, Bibelnächte, etc.	14
2.6 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter des PVs.....	14
2.7 Pastorale Einzelgespräche	15
2.8 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern	15
2.8.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen	15
2.8.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral	16
2.8.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung	16

2.9 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene	16
3 Social Media	17
3.1 Allgemeiner Umgang mit <i>Social Media</i>	17
3.2 Social Media - Plattformen	17
3.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation	17
4 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen	18
5 Personalauswahl und Personalentwicklung	19
6 Beschwerdemanagement	20
6.1 Beschwerdeformen	21

RR 03.11.2016 a 25.07.2018

© Ralph Regensburger, Juli 2018

6.2 Beschwerdewege	21
6.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber	21
7 Dokumentation und Intervention	22
7.1 Dokumentation.....	22
7.1 Dokumentation.....	22
7.1.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt	22
7.1.2 Verlaufsdocumentation im Bereich potenzieller sexualisierter Gewalt im PV Riedering	23
7.2 Intervention	23
8 Nachhaltige Aufarbeitung	25
9 Qualitätsmanagement	26
10 Aus- und Fortbildung / Supervision	27
11 Kontakte und Hilfsangebote	28
M1 Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld	29
M2 Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen	30
M3 Handlungsleitfaden „Was tun ... bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers“	31
M4 Fürbitte an Karfreitag	32
Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt	33

RR 03.11.2016 a 25.07.2018

© Ralph Regensburger, Juli 2018

Präambel / Vorwort

Der Pfarrverband Riedering trägt die Sorge für viele Gläubige. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger¹ – beruflich wie ehrenamtlich – stehen im Kontakt, um Leben zu teilen und gläubige Gemeinschaft in verschiedenster Art und Weise erlebbar werden zu lassen.

In den Einrichtungen des Pfarrverbandes, in denen Kinder gefördert werden, in Veranstaltungen und Gruppen, in denen Jugendliche zusammenkommen, in den vielfältigen Gruppen und Gremien des Pfarrverbandes und bei den Angeboten für und von Senioren wird Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar. Wo Menschen zusammenkommen, um miteinander Leben – auch temporär – zu teilen, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten, wo viel Schönes und Gutes erlebt und kommuniziert werden kann. Ein rechtes Verhalten und eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz lässt aber auch Irritierendes zur Sprache kommen und lässt in einem fortwährenden Reflexionsprozess Verhalten und Zusammenhänge interpretieren und ggf. auch zu Verwandlungen anregen. So wird aus einer Glaubens- und Sozialgemeinschaft auch eine Lerngemeinschaft.

Ein Schutzkonzept will dazu Hilfestellung sein, dass es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb dieses komplexen Gebildes *Pfarrverband* gibt. Es will aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben. „Was geht?“ oder „Was geht nicht?“ – das ist immer ein dynamischer Prozess kürzerer oder längerer Interaktion verschiedener Personen oder Personengruppen. Um im Nachgang der erschreckenden Ereignisse der letzten Jahre in Gesellschaft und Kirche nicht in eine Vermeidungspädagogik zu gelangen, in der einzelne Personen nicht mehr unbelastet mit anderen Personen oder Personengruppen in Kontakt treten wollen und können, bedarf es eines entsprechenden und verbindlichen Konzepts, an dem sich alle im Pfarrverband Riedering tätigen und organisierten Menschen orientieren. Gleichzeitig kann das hier vorliegende Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes

¹ Aus Einfachheitsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird fortlaufend die maskuline Schreibweise gewählt. Immer werden Seelsorgerinnen und Seelsorger, also Frauen und Männer in einem seelsorglichen Kontext in gleicher Weise gemeint. Wenn es nicht den geweihten Amtsträger betrifft, sind immer in der maskulinen Schreibweise auch Frauen selbstverständlich gemeint.

Verhalten aussprechbar werden zu lassen. Dieses Schutzkonzept will zwar einerseits grenzziehend sein, aber die tägliche Arbeit nicht unnötig erschweren. Ganz fern liegt es den Verantwortlichen der Pfarrverbandsleitung, die dieses Konzept verantworten, Misstrauen zu fördern oder gar jemandem etwas zu unterstellen. Das Gegenteil ist der Fall: Das Vertrauen, das wir aufeinander setzen, soll einen Rahmen bekommen. Vielleicht vorkommende Überschreitungen des Konzepts und des achtsamen Umgangs miteinander soll in guter Weise ansprechbar werden können. Darüber hinaus trägt es zu größtmöglicher Transparenz bei.

Die oberste Maxime, an der wir hier im Pfarrverband Riedering festhalten ist „Miteinander achtsam leben“. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bereiche und Aufgabenfelder des Pfarrverbandes, wo Menschen miteinander in Kontakt kommen. Das Schutzkonzept dient daher dem Schutz aller im Raum des Pfarrverbandes wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes bietet Schutz von Kindern und Erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch der beruflich und ehrenamtlich tätigen Seelsorger und Mitarbeiter. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuern sowie Seelsorgern, ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

Über die Homepage des Pfarrverbandes, wird dieses Schutzkonzept der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Im Pfarrbrief *wird* darauf hingewiesen, dass dieses Konzept existiert, und dass es als selbstverständliche Grundlage unserer Arbeit dient. Dabei ist nicht immer eine klare Trennschärfe zwischen den Bereichen herzustellen. Das Konzept gilt aber dennoch immer in seiner Grundsätzlichkeit.

Pfr. Claus Kebinger, VL Sebastian Wik , GR Tobias Gaiser

1 Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit. Sie ist fortwährend gespeist aus der Sehnsucht nach Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen.

1.1 Begriffsdefinitionen

1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt. Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung

und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2).

1.1.2 Der Präventionsbegriff

An vielen Stellen begegnet im Alltag der Begriff Prävention. Sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe auch sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen. Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.²

1.2 Risikoanalyse

Durch die breite Öffentlichkeit, die das Thema *Prävention sexualisierter Gewalt* in Öffentlichkeit und Kirche bekommen hat, ist bei allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern eine hohe Sensibilität vorhanden. Viele bringen zusätzlich noch unterschiedliche Motivationen mit, weil sie selbst Kinder erziehen oder erziehen haben, weil ihnen das Kinder-haben-dürfen versagt bleibt, weil die eigene

² vgl. Marquart-Mau, Brunhilde: Prävention in der Schule. In: Bange, Dirk / Körner, Wilhelm (Hrsg.):

Familienplanung im Blick ist, u.v.m. Viele Motivationen waren es, die uns geleitet haben, Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder zu übernehmen. Jeder Seelsorger hat einen besonderen pastoralen Schwerpunkt, eine besondere Verantwortlichkeit. In diesen Bereichen arbeitet er mit ehrenamtlich Engagierten eng zusammen. Aufgrund verschiedener bestehender Präventionskonzepte und des Leitwortes der Präventionsarbeit des Erzbistums München und Freising hat sich das Hauptamtlichenteam aus Seelsorgern und Verwaltungsleitern des Pfarrverbandes Riedering mit verschiedenen Arbeitsfeldern und Risikobereichen auseinandergesetzt, die in der Folge in diesem Präventionskonzept eingearbeitet wurden. Jedem Mitarbeiter des Pfarrverbandes wurde ein Exemplar ausgehändigt und es wurde explizit auf diesen Kodex hingewiesen. Der Empfang des Schutzkonzepts wurde von jedem Mitarbeiter schriftlich bestätigt. Jeder Seelsorger hat anschließend für seinen Bereich diesen Verhaltenskodex den ehrenamtlich Engagierten vorgestellt und darauf hingewiesen.

1.3 In Präventionsfragen geschulte Person

Die durch die *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)* in §9 geforderte Bestellung einer *In Präventionsfragen geschulte(n) Person* übernimmt im Pfarrverband Riedering das sog. Präventionsteam, bestehend aus zwei beruflichen Seelsorgern, einer Frau und einem Mann. Die Personen dürfen aber nicht Leiter des Pfarrverbandes sein oder judikative Personalvollmacht haben. Somit stellen wir das *Forum internum* sicher (vgl. cc 130 u. 220 CIC). Bereich muss noch genau besprochen werden

1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)* des Erzbistums München und Freising ist jeder ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit

Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und wenn möglich auch eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben. Die Abgabe der Dokumente wird durch das Präventionsteam begleitet und überwacht.

Über das Procedere zur Abgabe der Dokumente gibt ein eigenes Informationsblatt Auskunft.

2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

2.1 Ministrantenarbeit

Im Pfarrverband Riedering erfragen Seelsorger/Mesner³ das Einverständnis eines Ministranten, bevor sie beim Anziehen des liturgischen Kleides helfen. Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem Seelsorger oder Gruppenleiter mit einem Ministranten wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z.B. im Bürobereich). Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen. Eine Bevorzugung Einzelner ist nicht erwünscht.

2.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

Kommunionsspenden gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

Bei Segnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Hort, sowie Kinder- und Spielgruppen) wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

³ Hier sind auch Lektoren, Kommunionhelfer, Gottesdienstbeauftragte mitzulesen.

2.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden in einem quasi öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben wird, das Gespräch aber nie in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum stattfindet. Es ist im Pfarrverband Riedering selbstverständlich, dass die sich im Gespräch befindenden Personen einen ausreichend großen Abstand zueinander haben (z.B. durch einen Tisch getrennt sind). Die sich im Gespräch befindenden Kinder oder Jugendlichen sitzen stets, um sich der Blicke der Wartenden nicht unnötig aussetzen zu müssen, mit dem Rücken zu diesen. Kinder und Jugendliche sind nie mit den anwesenden Priestern allein im Kirchenraum.

Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis durch das Kind oder den Jugendlichen nicht gegeben, so wird die Lossprechung selbstverständlich nur mit ausgebreiteten Armen gespendet, ohne körperliche Berührung. Analog wird mit Segensgesten in einem Versöhnungsgespräch verfahren.

2.4 Jugendfahrten

Das Thema „Prävention“, dessen Intention bereits in der Präambel dargelegt wurde, wird im Vorfeld einer Jugendfahrt mit den Leitern angesprochen und erörtert. In einem Schreiben an die Eltern wird auf dieses Präventionskonzept hingewiesen und auf die Homepage verwiesen. In der Gruppenleitung dürfen ausschließlich Jugendliche und Erwachsene arbeiten, welche die *erweiterten Führungszeugnisse*, die *Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung* und möglichst die *Datenschutzerklärung* unterzeichnet und abgegeben haben. Die Dokumente müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung am Sitz des Pfarrverbandes (Hauptbüro) vorliegen.

Bei jeder Fahrt müssen weibliche und männliche Begleitpersonen möglichst paritätisch dabei sein. Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten.

Im Falle eines akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen bei einer Jugendfahrt, ist grundsätzlich ein zweiter Leiter zu informieren .

Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin. Die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter. Akute Notfälle können im Einzelfall und zur Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben anderes anraten lassen.

Vor der Fahrt gibt es Absprachen und Regeln für die Teilnehmer hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handy (i.S.v. Internetzugang) und Bildern. (Die Regeln orientieren sich an Abschnitt 3 *Social Media* dieses Schutzkonzeptes.)

Die Lagerleitung stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist, bzw. im Rahmen der schriftlichen Absprachen mit den Eltern erfolgt.

Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen grundsätzlich in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben. Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird.

Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Die Türe zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen.

Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen...).

2.7 Pastorale Einzelgespräche

Planbare pastorale Einzelgespräche mit einem pastoralen Mitarbeiter, die z. B. der geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros statt. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige vorher vom Besuch informiert.

Erwachsene können auf eigenen Wunsch hin ein Beichtgespräch in einem offiziellen Raum führen.

2.8 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

2.8.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

Es werden Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit einer Berührung einhergehen, im/in vorbereitenden Gespräch(en) – soweit möglich – angesprochen

und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung). Im Rahmen der Katechumenensalbung kann eine Salbung auf der Brust des Taufbewerbers erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen, oder im Falle eines Säuglings oder Kleinkindes mit den Erziehungsberechtigten, besprochen.

2.8.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Allgemeine Krankensalbungen finden mehrmals jährlich in verschiedenen Pfarreien des Pfarrverbandes im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt.

Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn, Hand und je nach Ritus auch an Augen, Ohren, Mund und Füßen berühren zu dürfen. Immer sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit z. B. im Krankenhaus nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein.

2.8.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil unseres pastoralen Verständnisses. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist. Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter wird, z. B. bei der Feier des Sterbesegens, analog zu den bereits ausgeführten Punkten in *2.8.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral* verfahren.

2.9 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, haben im Pfarrverband Riedering auch die Senioren, Menschen mit Behinderung und ältere

Schutzbefohlene. Wir begegnen ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Sprachliche oder handgreifliche Übergriffe zählen nicht zur Art und Weise unseres Umgangs mit Menschen. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

3 Social Media

3.1 Allgemeiner Umgang mit *den sozialen Medien*

Für uns ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Für uns ist das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, kein respektvoller Umgang.

3.2 Social Media - Plattformen

Freundschaften via Facebook, Instagram, StayFriends und anderer Plattformen zwischen Seelsorgern des Pfarrverbandes und Jugendlichen werden nicht durch die Seelsorger forciert sondern werden nur aufgrund einer Initiative angenommen, die eindeutig von den Jugendlichen ausgeht. Diese dienen dem Informationsaustausch im Rahmen des pastoralen Handlungsfeldes.

3.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation

Messenger-Dienste werden in der Regel nur in Gruppenkommunikationen für die pastorale Arbeit genutzt.

Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller im Pfarrverband wirkenden Personen.

Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen – in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt. Die rein privaten Mailadressen von beruflichen Seelsorgern und pädagogischem Personal (Leitung) sind aus Gründen der professionellen Rollenabgrenzung niemals zu verwenden.

4 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

Die unmittelbare Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen bei der Erstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes ist eine große Herausforderung. Bei drei Einzelgemeinden mit jeweils unterschiedlichen und gewachsenen Substrukturen, sowie bei vier unterschiedlichen Einrichtungen der Kinderbetreuung ist dies schon aus rein zeitlichen Gründen nur sehr bedingt möglich. Wir bemühen uns aber, die Partizipation auch selbst in diesem Schutzkonzept zu verankern. Alle Seelsorger sowie alle im Raum des Pfarrverbandes aktiv Mitarbeitenden sind aufgerufen, Rückmeldung an das Präventionsteam zur Angleichung des Konzepts zu geben. Uns ist es bei der Größe des Pfarrverbandes nicht möglich, im Sinne einer konstruktiven Arbeit direkte Partizipation zu ermöglichen. Daher ist uns der Ansatz wichtig, indirekte Partizipation der bei uns tätigen Mitarbeiter (beruflich wie ehrenamtlich) zu ermöglichen. Dies ist von Seiten der Präventionsarbeit des Pfarrverbandes und der Pfarrverbandsleitung ausdrücklich gewünscht. Nur so können wir sicherstellen, dass dieses vorliegende Konzept kontinuierlich und verantwortlich weiterentwickelt wird. Es verlangt aber auch eine bewusste Anteilnahme der beruflich und ehrenamtlich Engagierten im Pfarrverband Riedering, um den eigenen Stand des Schutzkonzepts aktuell zu halten.

5 Personalauswahl und Personalentwicklung

In Bewerbungsgesprächen wird auf den Ansatz des Pfarrverbandes hinsichtlich des Schutzkonzeptes hingewiesen. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus. Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstverpflichtung und ggf. die Datenschutzerklärung sind für alle Mitarbeiter des Pfarrverbandes selbstverständlich. Jeder Mitarbeiter erhält bei Einstellung ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Schutzkonzepts. Zukünftige aktuellere Ausgaben werden in den Einrichtungen des Pfarrverbandes den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Auf der Homepage des Pfarrverbandes wird dieses veröffentlicht und zum kostenfreien Download angeboten.

Im Zuge *der* Integration neuer Mitarbeiter wird ein Gespräch mit dem Präventionsteam angeboten. Für leitende Mitarbeiter und Stellvertreter sowie neue Seelsorger (auch Praktikanten und Pastorkursteilnehmer) ist dieses Gespräch obligat. In Bewerbungsgesprächen und Personalgesprächen ist der Themenkomplex

Schutzkonzept und *Prävention sexueller Missbrauch* integraler Bestandteil. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, das Schutzkonzept zu validieren, ggf. auch zu modifizieren. Eine uneingeschränkte Identifikation mit dem Ziel des Schutzkonzeptes und der Präventionsarbeit setzen wir von allen Mitarbeitern voraus.

6 Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes Riedering schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema *Präventionsarbeit* in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Dabei ist uns wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass wir einen Boden bereiten, damit schneller und besser erkennbar wird, wann und ob Grenzen überschritten werden. Es muss daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Beschwerden geben. Für uns ist ein solches Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unserer Einrichtung. Dabei ist das Beschwerdesystem nicht ausschließlich auf das Thema sexueller Grenzverletzungen begrenzt.

Im Pfarrverband Riedering steht der Präventionsbeauftragte zur Verfügung. An den Präventionsbeauftragten gerichtete Beschwerden, mündlich oder schriftlich, werden aufgenommen und bearbeitet. Wir bemühen uns, eine möglichst zeitnahe Rückmeldung zu geben. Wesentliches Merkmal ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der beschwerten Person.

6.1 Beschwerdeformen

Beschwerden können schriftlich (freitextlich) oder mündlich vorgebracht werden.

6.2 Beschwerdewege

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun. Über das Hauptbüro des Pfarrverbandes kann mit dem Präventionsbeauftragten Kontakt aufgenommen werden. Zudem stehen der Pfarrverbandsleiter, die Ansprechpartner in den einzelnen Pfarreien, sowie alle beruflichen Seelsorger des Pfarrverbandes zur Verfügung. Ein Hinweis auf den Präventionsbeauftragten, mit Kontaktdaten, wird in allen Kindergärten, Pfarrbüros und an geeigneten Aushängen veröffentlicht.

Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches beim Präventionsbeauftragten aufbewahrt wird und auch nur diesem zugänglich ist.

6.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Für uns stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, dass der Beschwerdegeber Information erhält, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Selbstredend bleibt die Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, gewahrt. Der Beschwerdegeber wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

7 Dokumentation und Intervention

7.1 Dokumentation

Die Dokumentation von an uns herangetragenem Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Grundhaltung. Für die Dokumentation stehen im Pfarrverband den Seelsorgern und auf Anforderung der nachgeordneten Einrichtungen zwei unterschiedliche Formulare zur Verfügung. Das Formular *»Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt«* dient der Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen. Das Formular *»Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Riedering«* dient der Dokumentation von verschiedenen Vorgängen als Verlaufsdokumentation. Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben. Der Präventionsbeauftragte ist immer zu informieren, obgleich es für die Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Infrastruktur in diesen Fragen gibt, die über die Leitungen, Trägerverbund und die kommunalen Stellen zu bedienen ist. Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen beim Präventionsteam archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

7.1.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

Die durch den Pfarrverband Riedering vorgelegte Vorlage „Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt“ dient der – meist nachträglichen, aber zeitnahen – Dokumentation.

Wir bemühen uns bei der Dokumentation gemäß der Handreichung »Miteinander achtsam leben« für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Erzdiözese und dem daraus erstehenden Standard vorzugehen. Die Grundversion ist ein 2seitiges Dokument, das entsprechend erweitert werden kann. Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes (S. 33-34).

7.1.2 Verlaufsdocumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Riedering

Die Vorlage „Verlaufsdocumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Riedering“ dient der zeitnahen und prozessbegleitenden Dokumentation. Diese Vorlage soll den prozessbeteiligten Personen Sicherheit geben, welche Schritte unternommen wurden, welche Informationen wann, wo und wie an uns herangetragen wurden. Um die Dokumentation von Gesprächen mit Betroffenen nicht zu überfordern und die Transparenz nicht zu gefährden, kann diese Dokumentationsvorlage verwendet werden. Das Grunddokument ist ein 4seitiges Dokument, welches als DIN A4-Broschüre zur Verfügung steht. Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes (S. 35-38).

7.2 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an. Seelsorger arbeiten in dieser Fragestellung eng und vertrauensvoll mit dem Präventionsteam des Pfarrverbandes zusammen. Gemeinsam werden die nächsten Schritte überlegt. Das Präventionsteam arbeitet überdies mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang möglichst an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden

Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit eröffnet sich der Raum um die betroffenen Personen seelsorglich begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können.

„Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418).

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o.g. Grund nicht weiter Verwendung finden (Beichtgeheimnis). Priester, die im Pfarrverband Dienst am Sakrament der Versöhnung tun (z. B. Aushilfen, auch im Rahmen der Sakramentenvorbereitung auf Erstkommunion und Firmung), werden darauf hingewiesen, dass das Beichtgeheimnis zu wahren ist und Kinder und Jugendliche niemals Schuld an einem Missbrauch haben. Im Rahmen der Beichte ist nicht weiter nachzufragen, sondern ein Gespräch außerhalb der Beichtsituation ist anzubieten, mit dem Hinweis darauf, dass es Hilfsangebote gibt.

Diese Punkte können auch im Rahmen des Beichtgesprächs dem Beichtenden zur Kenntnis gegeben werden.

Die Fachkräfte und Leitungen unserer Kindertageseinrichtungen wissen, dass, falls das Kindeswohl in Gefahr ist und/oder die Eltern Hilfsangebote ablehnen, das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII⁴, bzw. §4 KKG⁵ informiert werden muss. Es obliegt allein dem Jugendamt, eine Risikoabschätzung durchzuführen und einen Hilfsplan zu erarbeiten. Die Fachkräfte und Leitungen der Kindertageseinrichtungen im Pfarrverband Riedering und der Präventionsbeauftragte stehen zur Mitarbeit zur Verfügung, soweit dies vom Jugendamt gewünscht wird. Zur Intervention ist in der Anlage eine entsprechende Verhaltensempfehlung angegeben (M1-M3, S. 29-31).

⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII)

⁵ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

8 Nachhaltige Aufarbeitung

Die Seelsorger des Pfarrverbandes sind sensibilisiert, um dieses Thema innerhalb des Pfarrverbandes wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen. Wenn möglich ist das weitere Vorgehen mit dem Präventionsbeauftragten abzusprechen, bevor es im Dienstgespräch aller Seelsorger weiter besprochen wird. Die Seelsorger haben diesen vielschichtigen Themenkomplex vor Augen und formulieren sensibel in losen Abständen für die Gottesdienste Anliegen des allgemeinen Gebets (Fürbitte) der Gläubigen. Dabei gilt die Sorge den von Missbrauch und Machtgefälle betroffenen Personen sowie deren Angehörigen. Aber auch die Täter werden der Gerechtigkeit Gottes empfohlen.

Durch dieses Schutzkonzept sollen auch Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle Seelsorger als wichtigen Auftrag unserer seelsorglichen Arbeit im Pfarrverband ernst. Der Präventionsbeauftragte steht dabei auch den beruflichen Seelsorgern mit Hilfestellungen und Gesprächsangeboten zur Seite.

9 Qualitätsmanagement

In vielen Bereichen dieses Schutzkonzeptes ist bereits angeklungen, dass die Verankerung des achtsamen Umgangs miteinander und der daraus kausal resultierenden Präventionsarbeit als Dauerthema etabliert wird. Verschiedene Wege der Rückmeldung, der direkten oder indirekten Partizipation, lässt dieses Schutzkonzept im Prozess bleiben. Für uns ist es eben selbstverständlich, dass die qualitative Ausbildung – gerade auch im ehrenamtlichen Engagement – Vorrang vor der Ausübung hat. Ebenso ist die fortdauernde Ermöglichung von Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Engagierten ein wichtiger Teil unserer Arbeit im Bereich der Prävention im Sinne dieses Schutzkonzeptes.

Der Pfarrverband Riedering stellt einen Mitarbeiter als Präventionsbeauftragten im Pfarrverband bereit, der in dieser Frage besonders geschult und ausgebildet ist. Darüber hinaus wird die enge Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle des Erzbistums und den externen Beauftragten des Erzbistums gepflegt. Aufgabe des Präventionsbeauftragten ist die Beratung aller Mitarbeiter und Leitungen. *(Das Präventionsteam kann zu Teamsitzungen einer Kindertagesstätte oder zu Elternabenden im Raum der Kindertageseinrichtungen, der Sakramentenvorbereitung, aber auch z. B. in der*

Jugendarbeit vor Zeltlagern eingeladen werden.) So können wir eine zunehmende Verankerung dieser Aufgabe auf allen Ebenen und Bereichen des Pfarrverbandes erreichen. Das Präventionsteam ist in den Aufgaben seiner Arbeit allen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

10 Aus- und Fortbildung / Supervision

Wir bieten Ehren- und Hauptamtlichen des Pfarrverbandes an an den regelmäßigen Schulungen des Erzbistums teilzunehmen.

Allen von einem vorkommenden Fall sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeitern wird ausreichend Einzel- und/oder Gruppensupervision ermöglicht. Dem PräventionsbeauftragtenPräventionsbeauftragtenPräventionsbeauftragten, wird ebenfalls ausreichend Supervision ermöglicht.

11 Kontakte und Hilfsangebote

Präventionsteam des Pfarrverbandes Riedering

Am Kirchberg 6, 83083 Riedering:

Gemeindereferent Tobias Gaiser

E-Mail: pv-riedering@ebmuc.de

Telefon: 08036-3251

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Schrammerstr. 3, 80333 München

Christine Stermoljan und Lisa Dolatschko-Ajjur

E-Mail: Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de

Telefon [Fr. Stermoljan]: 01 70/ 2 24 56 02

Telefon [Fr. Dolatschko-Ajjur]: 01 60 / 96 34 65 60

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

RAin Ute Dirkmann

RA Dr. Martin Miebach

Schloss-Prunn-Straße 5 a
81375 München
Telefon: 0 89 / 74 16 00 23
Fax: 0 89 / 74 16 00 24
E-Mail: info@kanzlei-dirkmann.de

Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 0 89 / 95 45 37 13 -0
Fax: 0 89 / 95 45 37 13 -1
E-Mail: muenchen@bdr-legal.de